

Empfehlungen der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Abgaben
zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung und
einer umweltfreundlichen Energieumwandlung (Waldpfennig-
gesetz)

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 547. Sitzung des Bundesrates am 8. Februar 1985

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Agrarausschuß,
der Finanzausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen
Bundestag n i c h t einzubringen.

B.

Der Rechtsausschuß
hat von einer abschließenden Empfehlung zur Einbringung
des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag abgesehen.

C.

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat für den Fall, daß die Einbringung des Gesetzentwurfs beschlossen wird, folgende Änderungen:

2. Zu § 9

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Grundabgabe ist als Sonderabgabe nur zulässig, soweit sie Aufgaben dient, für die eine besondere Gruppenverantwortung der Abgabepflichtigen besteht. Dies ist nicht mehr der Fall, wenn die Abgabe dem Umweltschutz außerhalb der Luftreinhaltung, insbesondere der Lärminderung, der Beseitigung und Verwertung von Reststoffen oder Abfällen sowie zur Verringerung der Wärmebelastung von Gewässern dienen soll. Zwischen der Gruppe der Elektrizitätserzeuger im allgemeinen und diesen Zielen besteht keine besondere Beziehung im Sinne einer gesteigerten Gruppenverantwortung. Soweit im Einzelfall ein Elektrizitätserzeuger auch Umweltbelastungen in dem genannten Sinn verursacht, rechtfertigt dies nicht die Heranziehung aller Erzeuger von elektrischer Energie zu einer Abgabe mit dieser Zwecksetzung.

3. Zu § 11

In § 11 Abs. 2 Satz 3
ist hinter der Angabe "§ 10 Abs. 2 "
die Angabe "Nr. 3"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

4. Zu § 12 Abs. 6

In § 12 Abs. 6 Satz 2
sind nach dem Wort "rechtzeitig"
die Worte "oder nicht vollständig"
einzufügen.

Begründung:

Die Schätzungsbefugnis nach § 12 Abs. 6
Satz 2 sollte auf den Fall der nicht
vollständigen Erklärung ausgedehnt wer-
den.

5. Zu § 12 Abs. 8

§ 12 Abs. 8 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Rechtsbehelfe gegen die Anforderung der Abgabe haben
keine aufschiebende Wirkung."

Begründung:

Anpassung an den Wortlaut des § 80 Abs. 2
Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

6. Zu §§ 15 und 16

§ 15 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2, Abgasmengen und Emissionskonzentrationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgesehenen Weise ermittelt oder nicht aufzeichnet."

Als Folge sind

in § 16 die Verweisungen "§§ 14, 15" durch die Verweisung "§ 14" zu ersetzen.

Begründung:

Die Bußgeldvorschriften in § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sind entbehrlich, weil auf die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 und 5 durch die Schätzungsbefugnis nach § 5 Abs. 5 und § 12 Abs. 6 Satz 2 sowie durch Verwaltungszwang hingewirkt werden kann.

7. Zur Begründung des Gesetzentwurfs

Die Begründung ist wie folgt zu ergänzen:

"Zu § 14

Die Vorschrift ordnet in Anlehnung an ähnliche Regelungen in § 10 des Investitionshilfegesetzes und § 14 des Abwasserabgabengesetzes die entsprechende Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung an.

Zu § 15

Diese Vorschrift sanktioniert Verstöße gegen die durch das Gesetz auferlegten Pflichten durch Androhung eines Bußgeldes.

Zu § 16

Durch § 16 wird das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft als die zuständige Verwaltungsbehörde für Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten bestimmt, die sich auf die Grundabgabe beziehen."

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Abgaben zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung und einer umweltfreundlichen Energieumwandlung (Waldpfenniggesetz)

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Der Bundesrat hat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.